



Swiss Society of Forensic Psychiatry SSFP  
Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie SGFP  
Société Suisse de Psychiatrie Forensique SSPF  
Società Svizzera di Psichiatria Forense SSPF

## Curriculum

# Zertifikat forensische Psychologie SGFP

Verabschiedet am 2. Dezember 2025, gültig ab 1.4.2026



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b><u>ALLGEMEINES</u></b>	<b>4</b>
<b>1.1.</b>	<b>FACHGEBIET</b>	<b>4</b>
<b>1.2.</b>	<b>ZERTIFIKATE</b>	<b>4</b>
<b>1.3.</b>	<b>GRUNDQUALIFIKATIONEN FÜR KANDIDATEN/KANDIDATINNEN DER VIER ZERTIFIKATE FORENSISCHE PSYCHOLOGIE</b>	<b>4</b>
<b>1.4.</b>	<b>KLINISCHE PRAXIS UND WEITERBILDUNG GEMÄSS LERNZIELKATALOGEN</b>	<b>5</b>
<b>1.5.</b>	<b>SUPERVISION</b>	<b>5</b>
<b>1.6.</b>	<b>PRÜFUNG</b>	<b>5</b>
<b>1.7.</b>	<b>WISSENSCHAFTLICHE ARBEIT</b>	<b>5</b>
<b>1.8.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT SGRP UND SGFP</b>	<b>5</b>
<b>1.9.</b>	<b>ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b><u>ZERTIFIKAT FORENSISCHE PSYCHOLOGIE: VERTIEFUNG BEGUTACHTUNG IM STRAFRECHT SGFP</u></b>	<b>7</b>
<b>2.1.</b>	<b>ZIELE DER WEITERBILDUNG</b>	<b>7</b>
<b>2.2.</b>	<b>THEORETISCHE WEITERBILDUNG</b>	<b>7</b>
<b>2.3.</b>	<b>GUTACHTEN</b>	<b>7</b>
<b>2.4.</b>	<b>WISSENSCHAFTLICHE ARBEIT</b>	<b>7</b>
<b>2.5.</b>	<b>LERNZIELKATALOG</b>	<b>8</b>
<b>3.</b>	<b><u>ZERTIFIKAT FORENSISCHE PSYCHOLOGIE: VERTIEFUNG DELIKTPRÄVENTIVE PSYCHOTHERAPIE SGFP</u></b>	<b>10</b>
<b>3.1.</b>	<b>ZIELE DER WEITERBILDUNG</b>	<b>10</b>
<b>3.2.</b>	<b>THEORETISCHE WEITERBILDUNG</b>	<b>10</b>
<b>3.3.</b>	<b>THERAPIEN</b>	<b>10</b>
<b>3.4.</b>	<b>WISSENSCHAFTLICHE ARBEIT</b>	<b>10</b>
<b>3.5.</b>	<b>LERNZIELKATALOG</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b><u>ZERTIFIKAT FORENSISCHE PSYCHOLOGIE: VERTIEFUNG BEGUTACHTUNG IM ZIVILRECHT SGFP</u></b>	<b>12</b>
<b>4.1.</b>	<b>ZIELE DER WEITERBILDUNG</b>	<b>12</b>
<b>4.2.</b>	<b>THEORETISCHE WEITERBILDUNG</b>	<b>12</b>
<b>4.3.</b>	<b>GUTACHTEN</b>	<b>12</b>



<b>4.4.</b>	<b>LERNZIELKATALOG</b>	<b>12</b>
<b>5.</b>	<b><u>ZERTIFIKAT FORENSISCHE PSYCHOLOGIE: VERTIEFUNG AUSSAGEPSYCHOLOGISCHE BEGUTACHTUNG SGFP</u></b>	<b>15</b>
<b>5.1.</b>	<b>ZIELE DER WEITERBILDUNG</b>	<b>15</b>
<b>5.2.</b>	<b>THEORETISCHE WEITERBILDUNG</b>	<b>15</b>
<b>5.3.</b>	<b>GUTACHTEN</b>	<b>15</b>
<b>5.4.</b>	<b>WISSENSCHAFTLICHE ARBEIT</b>	<b>16</b>
<b>5.5.</b>	<b>LERNZIELKATALOG</b>	<b>16</b>



## 1. Allgemeines

### 1.1. Fachgebiet

Die forensische Psychologie ist ein Teilgebiet der Rechtspsychologie, in welchem wissenschaftliche und klinische Erkenntnisse auf rechtliche Fragestellungen angewendet werden. Das Teilgebiet der klinischen forensischen Psychologie umfasst psychologische Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der forensischen Forschung, der Klinik und der Lehre im Kontext des (Jugend-)Strafrechts, des Straf- und Massnahmenvollzugs und des Zivilrechts. Alle weiteren Angaben, die sich auf das Strafrecht beziehen, sind analog für das Jugendstrafrecht zu verstehen. Der forensische Psychotherapeut bzw. die forensische Psychotherapeutin stellt sein / ihr spezifisches Wissen anderen Fachpersonen, Institutionen und der Bevölkerung zur Verfügung. Dabei arbeitet er oder sie eng mit anderen Disziplinen, insbesondere mit der Psychiatrie und der Jurisprudenz, zusammen.

### 1.2. Zertifikate

Die Schweizerische Gesellschaft für forensische Psychiatrie verleiht für auf forensische Fragestellungen spezialisierte Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen vier Zertifikate:

- a. Zertifikat Forensische Psychologie: Vertiefung Begutachtung im Strafrecht SGFP
- b. Zertifikat Forensische Psychologie: Vertiefung deliktpräventive Psychotherapie SGFP
- c. Zertifikat Forensische Psychologie: Vertiefung Begutachtung im Zivilrecht SGFP
- d. Zertifikat Forensische Psychologie: Vertiefung aussagepsychologische Begutachtung SGFP

Nachfolgend ist die Verleihung der Zertifikate für forensische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelt. Diese orientiert sich an den jeweils gültigen Weiterbildungsprogrammen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) für die Erlangung der Schwerpunkttitle Forensische Psychiatrie und -psychotherapie und Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Die Zertifikate gelten in ihrer Struktur sowohl für forensische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die im Bereich der Kinder- und Jugendforensik inklusive Familienrecht tätig sind als auch für jene, die im Erwachsenenbereich tätig sind. Inhaltlich geben die jeweiligen Lernzielkataloge einen verbindlichen Rahmen vor. Es liegt in der Verantwortung der Fachpersonen, nur diejenigen Aufträge anzunehmen, welche ihrer spezifischen Expertise entsprechen.

### 1.3. Grundqualifikationen für Kandidaten/Kandidatinnen der vier Zertifikate Forensische Psychologie

Für alle vier Zertifikate gilt, dass sie nur an Personen verliehen werden können, die folgende Kriterien erfüllen:

- a. Anerkennung als Psychologe/Psychologin gemäss Art.4 PsyG.
- b. Anerkennung als eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut / anerkannte Psychotherapeutin.
- c. Klinische Praxis: Mindestens zweijährige Tätigkeit als Psychologe/Psychologin in einer vom SIWF anerkannten forensischen Weiterbildungsstätte (davon mind. 1 Jahr A-Klinik SIWF oder Zentrumsfunktion für forensische Psychiatrie oder forensische Psychologie).



## 1.4. Klinische Praxis und Weiterbildung gemäss Lernzielkatalogen

Für die klinische Praxis gilt, dass diese in Teilzeit absolviert werden kann. Die Anforderungen bezieht sich auf ein 100% Pensem und verlängert sich entsprechend. Mindestens ein Jahr Weiterbildung muss an einer anerkannten Weiterbildungsstätte in der Schweiz absolviert werden. In diesem Jahr hat sich der Kandidat oder die Kandidatin mit dem Schweizer Recht vertraut zu machen.

Ausländische Weiterbildungen werden durch die zuständige Titelkommission in der Sektion Forensische Psychologie, in Bezug auf ihre äquivalente Anrechenbarkeit geprüft. Die forensischen Weiterbildungen decken insgesamt den Bereich von Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen ab.

## 1.5. Supervision

Als Supervisorinnen und Supervisoren sind Schwerpunkttitleträger «Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie» und/oder «Forensische Psychiatrie und -psychotherapie» sowie die Zertifikatsträger/innen der entsprechenden Vertiefung anerkannt.

Die Supervisorinnen und Supervisoren weisen die erfüllte Fortbildungspflicht gemäss den Anforderungen der FSP respektive des SIWF nach.

## 1.6. Prüfung

Die Prüfung zum Erwerb eines Zertifikats Forensische Psychologie folgt bezüglich der Prüfungsart, Prüfungsmodalitäten, Bewertungskriterien, Eröffnung, Wiederholung der Prüfung und Einsprache in Analogie den Regelungen im jeweils gültigen Weiterbildungsprogramm des (SIWF) für die Erlangung der Schwerpunkttitle Forensische Psychiatrie und -psychotherapie oder Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission folgt ebenfalls diesen Vorgaben mit der Abweichung, dass sich die Kommission paritätisch zusammensetzt aus:

- einem/einer Schwerpunkttitleträger/in Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Forensische Psychiatrie und -psychotherapie (in Abhängigkeit der Tätigkeit der Kandidatin / des Kandidaten in forensischer Kinder- und Jugend- oder in Erwachsenen- Psychiatrie) und
- einem / einer Zertifikatsträger / Zertifikatsträgerin Forensische Psychologie (mit entsprechender Vertiefung).

## 1.7. Wissenschaftliche Arbeit

Der forensische Psychotherapeut / die forensische Psychotherapeutin ist Erst- oder Letztautor (im Sinne eines Arbeitsgruppenleiters) einer wissenschaftlichen Publikation auf dem Gebiet der forensischen Psychologie. Alternativ wird auch eine Dissertation zu einem forensisch-psychologischen Thema oder ein Vortrag als Erstautorin oder Erstautor an einem wissenschaftlichen forensisch-psychiatrischen oder forensisch-psychologischen Kongress akzeptiert.

## 1.8. Mitgliedschaft SGRP und SGFP

Der forensische Psychotherapeut / die forensische Psychotherapeutin ist spätestens ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der theoretischen Weiterbildung Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP) sowie ausserordentliches Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP).

Mit dem Austritt aus der SGRP oder der SGFP erlischt das Anrecht, als Zertifikatsträger /



Swiss Society of Forensic Psychiatry SSFP  
Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie SGFP  
Société Suisse de Psychiatrie Forensique SSPF  
Società Svizzera di Psichiatria Forense SSPF

Zertifikatsträgerin auf der Webseite der SGFP geführt zu werden.

### **1.9. Übergangsbestimmungen**

Für alle vier Zertifikate gelten Übergangsbestimmungen bis zum 31. März 2028.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass eine Sur Dossier Prüfung der antragstellenden Person erfolgt. Die formalen Kriterien müssen erfüllt sein, auf eine schriftliche/mündliche Prüfung wird verzichtet. Mit dem Fachtitel für Rechtspsychologie FSP gelten die Credits der theoretischen Weiterbildung als erfüllt.



## 2. Zertifikat Forensische Psychologie: Vertiefung Begutachtung im Strafrecht SGFP

### 2.1. Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung in strafrechtlicher Begutachtung soll den forensischen Psychotherapeuten / die forensische Psychotherapeutin befähigen, selbständig Gutachten im Kontext des Strafrechts zu erstellen und diese als Sachverständiger / Sachverständige vor Gericht zu vertreten.

### 2.2. Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst 180 Credits gemäss Lernzielkatalog. Nachzuweisen ist die Absolvierung von folgenden Unterrichtseinheiten:

- Propädeutische Grundlagen (40 Credits): Ethische und staatsrechtliche Begriffe, juristische Konzepte, allgemeine Gutachtentechnik sowie Grundlagen der Risikoeinschätzung.
- Fachspezifischer Unterricht: Erwerb vertiefter Kenntnisse in den Bereichen strafrechtliche Begutachtungen und damit zusammenhängenden forensischen Themen (80 Credits, davon mindestens 20 in Form von Seminaren und Workshops und mindestens 20 in Form von theoretischem Unterricht).
- Besuch von durch die Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) anerkannten Fortbildungsveranstaltungen wie Kongressen, Seminaren, und Workshops (60 Credits).

Die SGFP publiziert auf ihrer Webseite eine regelmässig aktualisierte Liste der von ihr anerkannten Veranstaltungen. Der Vorstand der SGFP entscheidet im Einzelfall auf Gesuch über die Anerkennung von Weiterbildungseinheiten, die nicht auf dieser Liste stehen. Es wird empfohlen, die Gesuche vor Antritt der Weiterbildung bei der SGFP einzureichen.

### 2.3. Gutachten

Bei Abschluss der Weiterbildung muss die Fachperson mindestens 30 supervidierte Gutachten nachweisen. Bei den Gutachten muss es sich in mindestens der Hälfte der Fälle um Gutachten handeln, die den üblichen Fragenkatalog vollständig beantworten (psychische Störung, Rückfallrisiko, Schuldfähigkeit, Massnahmenindikation). Die andere Hälfte kann sich aus Gutachten zusammensetzen, die den Katalog partiell beantworten, indem nicht explizit sowohl zur Schuldfähigkeit, der Rückfallwahrscheinlichkeit und der Massnahmenindikation Stellung bezogen wird.

Dem bzw. der Gutachtensupervisor/in und/oder dem bzw. der Leiter/in der Weiterbildungsstätte muss die vollständige Version des Gutachtens vorgelegt werden. Ein Gutachten wird dann als für die Anrechnung qualifiziertes Gutachten eingestuft, wenn der bzw. die Kandidat/in sich an allen Teilschritten der Begutachtung (Aktenauswertung, Untersuchung, Beurteilung, Verfassung des Gutachtens) beteiligt und das Gutachten mitunterzeichnet hat.

Es ist Aufgabe der Ausbildungsinstitution den bzw. die Kandidat/in auf die Einhaltung des Amtsgeheimnisses hinzuweisen.

### 2.4. Wissenschaftliche Arbeit

Bei Abschluss der Weiterbildung muss die Fachperson eine wissenschaftliche Arbeit nachweisen (vgl. 1.7).



## 2.5. Lernzielkatalog

- **Allgemeine Kenntnisse**

- Wissenschaftsgeschichte der forensischen Psychologie
- Historisch relevante Aspekte des Risk-Assessments
- Ethische und standesrechtliche Begriffe der forensischen Psychologie
- Definition der Rolle des/der des forensischen Psychotherapeuten / der forensischen Psychotherapeutin in der Funktion als Sachverständige/r
- Berufsgeheimnis/Umgang mit Schweigepflicht
- Psychologische Methoden und Diagnostik in der Erwachsenen- und Jugendforensik
- Grundlagen der Entwicklungspsychologie/ -pathologie unter Berücksichtigung systemischer Bezüge
- Grundlagen des Risk Assessments
- Grundlagen des Bedrohungsmanagements
- Grundlagen forensischer Psychotherapien
- Grundlagen der forensisch-psychiatrischen Epidemiologie im Bereich Jugendliche und Erwachsene
- Grundlagen der Beurteilung von Risiko- und Schutzfaktoren kindlicher/jugendlicher Entwicklung sowie des Zusammenhangs mit delinquentem Verhalten
- Grundlagen der Kriminologie
- Grundlagen der Psychotraumatologie

- **Juristische Basiskenntnisse**

- Grundkenntnis des schweizerischen Straf- und Massnahmenrechts
- Grundkenntnis des schweizerischen Jugendstrafrechts

- **Kenntnisse Strafrecht**

- Strafrechtstheorien
- Schuld und Schuldfähigkeit
- Grundzüge des Strafprozesses/Jugendstrafprozesses
- Tatbestand
- Vollzugsplanung und Lockerung

- **Fertigkeiten**

Der forensische Psychotherapeut / die forensische Psychotherapeutin beherrscht die Beurteilung von:

- Entwicklung und Persönlichkeit
- psychischen Störungen
- Urteils- und Handlungsfähigkeit
- Delikten (Tatanlauf, Tatkraft, Nachtatphase)
- Schuldfähigkeit
- Prognose und Risikobeurteilung
- strafrechtlichen Massnahmen bei Jugendlichen und Erwachsenen

Der forensische Psychotherapeut / die forensische Psychotherapeutin kann:

- die Aufgaben und die Rolle der/s Sachverständigen fachgerecht wahrnehmen
- Gutachten erstellen, die den üblichen Qualitätsstandards und den juristischen Anforderungen genügen
- Rechtsbegriffe in eine psychologische Fragestellung überführen bzw. operationalisieren
- eine forensisch-psychologische Untersuchung planen
- relevante Akten und Vorberichte auswerten



- eine Exploration fachlich einwandfrei durchführen
- die Indikation für Zusatzuntersuchungen stellen
- das familiäre und soziale Umfeld bei der gutachterlichen Abklärung einbeziehen
- Fremdauskünfte verwerten
- forensisch relevante Persönlichkeitsmerkmale erfassen und darstellen
- eine Diagnose nachvollziehbar herleiten und darstellen
- eine Indikation für spezifische psychotherapeutische Massnahmen und für Unterbringungen stellen
- eine Indikation für weiterführende medizinische Abklärungen und Behandlungen stellen
- Antworten auf gutachterliche Fragen korrekt formulieren
- multidisziplinäre Gutachten erstellen
- gutachterliche Erkenntnisse vor Gericht erläutern



### 3. Zertifikat Forensische Psychologie: Vertiefung deliktpräventive Psychotherapie SGFP

#### 3.1. Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung in deliktpräventiver Psychotherapie soll den forensischen Psychotherapeuten / die forensische Psychotherapeutin befähigen, selbstständig deliktpräventive Psychotherapien zu planen, durchzuführen, in ihrem Verlauf zu evaluieren und adressatengerecht zu dokumentieren.

#### 3.2. Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst 180 Credits gemäss Lernzielkatalog, Nachzuweisen ist die Absolvierung von folgenden Unterrichtseinheiten:

- Propädeutische Grundlagen (40 Credits): Ethische und staatsrechtliche Begriffe, juristische Konzepte, allgemeine Gutachtentechnik sowie Grundlagen der Risikoeinschätzung forensisch-psychiatrischer/-psychologischer Behandlungen.
- Fachspezifischer Unterricht: Erwerb vertiefter Kenntnisse in den Bereichen strafrechtliche Begutachtungen und damit zusammenhängenden forensischen Themen (80 Credits, davon mindestens 20 in Form von Seminaren und Workshops und mindestens 20 in Form von theoretischem Unterricht).
- Besuch von durch die Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) anerkannten Fortbildungsveranstaltungen wie Kongressen, Seminaren und Workshops (60 Credits).

Die SGFP publiziert auf ihrer Webseite eine regelmässig aktualisierte Liste der von ihr anerkannten Veranstaltungen. Der Vorstand der SGFP entscheidet im Einzelfall auf Gesuch über die Anerkennung von Weiterbildungseinheiten, die nicht auf dieser Liste stehen. Es wird empfohlen, die Gesuche vor Antritt der Weiterbildung bei der SGFP einzureichen.

#### 3.3. Therapien

Bei Abschluss der Weiterbildung muss die Fachperson mindestens 10 supervidierte deliktpräventive psychotherapeutische Behandlungen à mindestens 20 Sitzungen nachweisen. Nachzuweisen sind ferner mindestens 20 Therapie-Supervisionsstunden.

#### 3.4. Wissenschaftliche Arbeit

Bei Abschluss der Weiterbildung muss die Fachperson eine wissenschaftliche Arbeit nachweisen (vgl. 1.7).

#### 3.5. Lernzielkatalog

- **Allgemeine Kenntnisse**
  - Wissenschaftsgeschichte der forensischen Psychotherapie
  - Bedeutung des Risk Assessment für die Behandlungsplanung
  - Ethische und standesrechtliche Begriffe der forensischen Psychologie
  - Berufsgeheimnis/Umgang mit Schweigepflicht
  - Psychologische Methoden und Diagnostik in der Erwachsenen- und Jugendforensik
  - Grundlagen der Entwicklungspsychologie/ -pathologie unter Berücksichtigung systemischer Bezüge
  - Spezifische Kenntnisse von forensisch relevanten störungsspezifischen und deliktfokussierenden Techniken



- Grundlagen der forensisch-psychiatrischen Epidemiologie im Bereich Jugendliche und Erwachsene
- Grundlagen der Beurteilung von Risiko- und Schutzfaktoren kindlicher/jugendlicher Entwicklung sowie des Zusammenhangs mit delinquentem Verhalten
- Grundlagen der Psychotraumatologie
- **Juristische Basiskenntnisse**
  - Grundkenntnis des schweizerischen Straf- und Massnahmenrechts
  - Grundkenntnis des schweizerischen Jugendstrafrechts
- **Kenntnisse psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung**
  - Rechte und Pflichten des forensischen Psychotherapeuten / der forensischen Psychotherapeutin bei der Durchführung von Behandlungen im Rahmen von strafrechtlichen Massnahmen
  - Berufsgeheimnis und Behandlungsverträge
  - Arbeitsweise von interdisziplinären Fachkommissionen
  - Organisation des Strafvollzugs
  - Vielfalt und Integration der therapeutischen Modelle
  - Probleme von Einzelhaft und Hungerstreik
  - Unterschiede zwischen störungsspezifischen und deliktpräventiven Behandlungen in Haftanstalten und (forensischen) Spitälern
- **Fertigkeiten**

Der forensische Psychotherapeut oder die forensische Psychotherapeutin beherrscht die Beurteilung von:

- Entwicklung und Persönlichkeit
- psychischen Störungen
- Delikten (Tatanlauf, Tatkurchführung und Nachtatphase)
- Prognose und Risikobeurteilung
- strafrechtlichen Massnahmen bei Jugendlichen und Erwachsenen

Der forensische Psychotherapeut oder die forensische Psychotherapeutin kann:

- mit Situationen, in denen Behandlungspflicht besteht, umgehen
- mit Mitarbeitenden des Strafvollzugs interdisziplinär zusammenarbeiten
- Therapieberichte erstellen, die fachlichen und juristischen Ansprüchen genügen
- die psychiatrischen Auswirkungen einer Haftsituation beurteilen
- mit Gewalt und Aggressionen umgehen
- die differenzielle Indikation von Therapiemodellen und -zielen beurteilen
- spezifische Behandlungstechniken anwenden
- spezifische Verfahren zur Behandlung von fremdgefährlichen oder rückfallgefährdeten Patientinnen / Patienten anwenden
- den Therapieerfolg beurteilen
- in der Therapie im Team zusammenarbeiten
- ergänzende Therapieverfahren einsetzen
- auf Grund von Markern das Ende der Behandlung festlegen
- Behandlungskonzepte für spezifische Diagnosen und Deliktgruppen anwenden



## 4. Zertifikat Forensische Psychologie: Vertiefung Begutachtung im Zivilrecht SGFP

### 4.1. Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung in zivilrechtlicher Begutachtung soll den forensischen Psychotherapeuten / die forensische Psychotherapeutin befähigen, selbstständig forensisch-psychologische Gutachten im zivilrechtlichen Kontext zu erstellen. Hauptsächliche Themengebiete sind dabei Fragestellungen aus dem Personenrecht (Urteilsfähigkeit), dem Familienrecht sowie dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Kindeswohlgefährdung/Kindesschutzmassnahmen, Schwächezustände und Beistandschaften, fürsorgerische Unterbringung). Dieser Titel kann auch durch eine Weiterbildung in einem einzelnen der oben gelisteten Rechtsbereiche erlangt werden.

### 4.2. Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst 60 Credits gemäss Lernzielkatalog. Nachzuweisen ist die Absolvierung von folgenden Unterrichtseinheiten:

- Propädeutische Grundlagen (12 Credits): Ethische und standesrechtliche Begriffe, juristische Konzepte, zivilrechtliche Grundlagen, allgemeine Gutachtentechnik.
- Fachspezifischer Unterricht: Erwerb vertiefter Kenntnisse im Bereich zivilrechtlicher Begutachtungen und damit zusammenhängenden forensischen Themen (48 Credits, in Form von Seminaren und theoretischem Unterricht).

Die SGFP publiziert auf ihrer Webseite eine regelmässig aktualisierte Liste der von ihr anerkannten Veranstaltungen. Der Vorstand der SGFP entscheidet im Einzelfall auf Gesuch über die Anerkennung von Weiterbildungseinheiten, die nicht auf dieser Liste stehen. Es wird empfohlen, die Gesuche vor Antritt der Weiterbildung bei der SGFP einzureichen.

### 4.3. Gutachten

Bei Abschluss der Weiterbildung muss die Fachperson mindestens 30 supervidierte Gutachten zu Fragestellungen aus dem Zivilrecht nachweisen.

Dem bzw. der Gutachtensupervisor/in und/oder dem bzw. der Leiter/in der Weiterbildungsstätte muss die vollständige Version des Gutachtens vorgelegt werden. Ein Gutachten wird dann als für die Anrechnung qualifiziertes Gutachten eingestuft, wenn der bzw. die Kandidat/in sich an allen Teilschritten der Begutachtung (Aktenauswertung, Untersuchung, Beurteilung, Verfassung des Gutachtens) beteiligt und das Gutachten mitunterzeichnet hat.

Es ist Aufgabe der Ausbildungsinstitution den bzw. die Kandidat/in auf die Einhaltung des Amtsgeheimnisses hinzuweisen.

### 4.4. Lernzielkatalog

#### • Allgemeine Kenntnisse

- Wissenschaftsgeschichte der forensischen Psychologie
- Ethische und standesrechtliche Begriffe der forensischen Psychologie
- Definition der Rolle des forensischen Psychotherapeuten / der forensischen Psychotherapeutin in der Funktion als Sachverständige/r
- Berufsgeheimnis / Umgang mit Schweigepflicht
- Psychologische Methoden und Diagnostik zur Bearbeitung gutachterlicher zivilrechtlicher Fragestellungen



- **Juristische Basiskenntnisse**

- Kenntnisse der relevanten zivilrechtlichen Grundlagen
- Kenntnisse der juristischen Prozesse und Abläufe, Institutionen im Zivilrecht (Gerichte, KESB)

- **Spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten**

Der forensische Psychotherapeut oder die forensische Psychotherapeutin mit Vertiefung zivilrechtliche Begutachtung verfügt über die notwendigen Kompetenzen, um psychische Schwächezustände im Sinne des Zivilrechts zu diagnostizieren und daraus resultierende psychopathologische Defizite zu quantifizieren,

- diesbezüglich die Indikation für geeignete psychologische Testverfahren zu stellen, diese durchzuführen und zu interpretieren sowie ggf. die Indikation für eine neuropsychologische Zusatzuntersuchung zu stellen
- aus diesen Befunden die Konsequenzen für den Rechtsbegriff der Urteilsfähigkeit abzuleiten
- diese auf Fragestellungen wie Handlungs-, Einwilligungs- und Testierfähigkeit anzuwenden

Der forensische Psychotherapeut oder die forensische Psychotherapeutin mit Vertiefung zivilrechtliche Begutachtung verfügt über die notwendigen Kompetenzen, um Fragestellungen im Bereich des Familienrechts sowie des Kinderschutzrechts zu beurteilen und

- kann Rechtsbegriffe in eine psychologische Fragestellung überführen bzw. operationalisieren verfügt über fundierte entwicklungspsychologische/- pathologische Kenntnisse
- kennt die Kriterien auf Eltern- und Kindesebene, die zu berücksichtigen und zu gewichten sind zur Ableitung einer Empfehlung zur Sorgerecht- und Umgangsregelung nach Trennung/Scheidung
- verfügt über fundierte Kenntnisse zur Diagnostik relevanter Variablen/Kriterien (z.B. Beziehungs- und Bindungsdiagnostik, Wille des Kindes, Erziehungskompetenzen der Eltern)
- verfügt über solide Kenntnisse hinsichtlich Anpassungsleistungen, die auf Familiensysteme nach Trennung/Scheidung zukommen, dysfunktionale Entwicklungen sowie Konfliktdynamiken
- kann diese Erkenntnisse in Bezug setzen zu den familienpsychologischen Fragestellungen
- kann bei Vorliegen einer psychischen Störung der Eltern/eines Elternteils, diese in ihren Auswirkungen auf die Erziehungsfähigkeit beurteilen und geeignete Massnahmen zur Sicherung des Kindwohls ableiten.
- beherrscht die Beurteilung von Risiko- und Schutzfaktoren kindlicher/jugendlicher Entwicklung, kann diese in Bezug zur individuellen Situation des Kindes/Jugendlichen setzen und unter Berücksichtigung der Fragestellung gewichten
- kennt die zur Verfügung stehenden Hilfsmassnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe-Landschaft sowie unterstützende Angebote für Eltern (z.B. zur Förderung der Erziehungskompetenz)

Der forensische Psychotherapeut oder die forensische Psychotherapeutin mit Vertiefung zivilrechtliche Begutachtung kann:

- die Aufgaben und die Rolle des Sachverständigen fachgerecht wahrnehmen
- Gutachten erstellen, die den üblichen Qualitätsstandards und den juristischen Anforderungen genügen
- Rechtsbegriffe in eine psychologische Fragestellung überführen bzw. operationalisieren



- beurteilen, ob die im Auftrag formulierten Fragen aus dem Fachgebiet heraus zu bearbeiten sind und ggf. Anpassungen vorschlagen
- eine zivilrechtliche Begutachtung planen
- Akten und Vorberichte auswerten
- Explorationen (mit Eltern, Kindern ggf. Interaktionsbeobachtungen) fachlich einwandfrei durchführen
- die Indikation für Zusatzuntersuchungen stellen
- eine Indikation für weiterführende medizinische Abklärungen und Behandlungen stellen
- Antworten auf gutachterliche Fragen korrekt formulieren
- gutachterliche Erkenntnisse vor Gericht erläutern
- Multidisziplinäre Gutachten erstellen



## 5. Zertifikat Forensische Psychologie: Vertiefung aussagepsychologische Begutachtung SGFP

### 5.1. Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung in aussagepsychologischer Begutachtung soll die psychotherapeutische Fachperson befähigen, selbstständig aussagepsychologische Gutachten zur Frage der Glaubhaftigkeit von Aussagen im Kontext des Strafrechts zu erstellen sowie aussagepsychologische Fragestellungen in anderen rechtlichen Kontexten (insb. in zivilrechtlichen Verfahren im Rahmen familienrechtlicher Fragestellungen oder Begutachtungen zu Fragen der Kindeswohlgefährdung) zu bearbeiten.

### 5.2. Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst 60 Credits gemäss Lernzielkatalog. Nachzuweisen ist die Absolvierung von folgenden Unterrichtseinheiten:

- Propädeutische Grundlagen (12 Credits): Ethische und standesrechtliche Begriffe, juristische Konzepte, relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht, allgemeine Gutachtentechnik, Geschichte der Aussagepsychologie als Teilgebiet der Rechtspsychologie, Stellung des Opfers im Strafverfahren, Visktimologie und Psychotraumatologie
- Fachspezifischer Unterricht: Erwerb vertiefter Kenntnisse zur aussagepsychologischen Methodik und Begutachtung (48 Credits, in Form von Seminaren und theoretischem Unterricht).

Die SGFP publiziert auf ihrer Webseite eine regelmässig aktualisierte Liste der von ihr anerkannten Veranstaltungen. Der Vorstand der SGFP entscheidet im Einzelfall auf Gesuch über die Anerkennung von Weiterbildungseinheiten, die nicht auf dieser Liste stehen. Es wird empfohlen, die Gesuche vor Antritt der Weiterbildung bei der SGFP einzureichen.

### 5.3. Gutachten

Variante 1: Bei Abschluss der Weiterbildung muss der Kandidat/die Kandidatin mindestens 30 supervidierte aussagepsychologische Gutachten nachweisen. Hierbei muss es sich in mindestens der Hälfte der Fälle um vollständige aussagepsychologische Gutachten handeln. Die andere Hälfte kann sich aus Gutachten oder aussagepsychologischen Stellungnahmen zusammensetzen, welche die üblichen aussagepsychologischen Fragestellungen partiell beantworten.

Variante 2: Alternativ sind mindestens 15 supervidierte aussagepsychologische Gutachten sowie mindestens 15 supervidierte Gutachten aus den anderen Vertiefungen (Straf- und/oder Zivilrecht) nachzuweisen. Bei mindestens 10 der Gutachten aus dem Fachgebiet der Aussagepsychologie muss es sich um vollständige aussagepsychologische Gutachten handeln. Die weiteren 5 Fälle können sich aus Gutachten oder aussagepsychologischen Stellungnahmen zusammensetzen, welche die üblichen aussagepsychologischen Fragestellungen partiell beantworten.

Dem/r Gutachtensupervisor/in muss die vollständige Version des Gutachtens vorgelegt werden. Ein Gutachten wird dann als für die Anrechnung qualifiziertes Gutachten eingestuft, wenn der bzw. die Kandidat/in sich an allen Teilschritten der Begutachtung (Aktenauswertung, Untersuchung, Beurteilung, Verfassung des Gutachtens) beteiligt und das Gutachten mitunterzeichnet hat.

Es ist Aufgabe der Ausbildungsinstitution den bzw. die Kandidat/in auf die Einhaltung des Amtsgeheimnisses hinzuweisen.



## 5.4. Wissenschaftliche Arbeit

Bei Abschluss der Weiterbildung muss die Fachperson eine wissenschaftliche Arbeit, nachweisen (vgl. 1.7).

## 5.5. Lernzielkatalog

### • **Allgemeine Kenntnisse**

- Wissenschaftsgeschichte der forensischen Psychologie und Aussagepsychologie
- Ethische und standesrechtliche Begriffe der forensischen Psychologie
- Definition der Rolle des forensischen Psychotherapeuten / der forensischen Psychotherapeutin in der Funktion als Sachverständige/r
- Berufsgeheimnis/Umgang mit Schweigepflicht
- Psychologische Methoden und Diagnostik in der Forensik

### • **Juristische Basiskenntnisse**

- Grundkenntnis des schweizerischen Straf- und Jugendstrafrechts
- Grundkenntnis der schweizerischen Strafprozessordnung
- Grundkenntnisse des schweizerischen Opferhilfegesetzes

### • **Spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten**

Der oder die Psychotherapeut/in mit Vertiefung Aussagepsychologie beherrscht die Beurteilung von:

- Aussagefähigkeit-/tüchtigkeit, Realitätsgehalt/Erlebnisbezug von Zeugenaussagen, Fehlerquellen in der Aussagentstehung und /Entwicklung, Auswirkung von psychopathologischen Prozessen in der Aussage, suggestive Einflüsse

Der oder die Psychotherapeut/in mit Vertiefung aussagepsychologische Begutachtung

- verfügt über fundierte entwicklungspsychologische sowie gedächtnispsychologische Kenntnisse und kann diese in Beziehung zu aussagepsychologischen Fragestellungen setzen
- kann bei Vorliegen einer psychischen Störung, diese in ihren Auswirkungen auf die Aussagetüchtigkeit beurteilen oder die Indikation für eine psychiatrische Mitbeurteilung/Zusatzuntersuchung stellen
- beherrscht die aussagepsychologische Methodik und berücksichtigt stets den neuesten Stand der Forschung
- kennt die Grenzen der aussagepsychologischen Methodik
- kennt entwicklungsgerechte Befragungsmethoden zur Erhebung ereignisbasierter Schilderungen im Rahmen von juristischen Verfahren, kann diese anwenden und einvernehmende Personen aus der Justiz dabei unterstützen

Der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin mit Vertiefung aussagepsychologische Begutachtung kann:

- die Aufgaben und die Rolle des/r Sachverständigen fachgerecht wahrnehmen
- Gutachten erstellen, die den üblichen Qualitätsstandards und den juristischen Anforderungen genügen
- beurteilen, ob die im Auftrag formulierten Fragen aus dem Fachgebiet heraus zu bearbeiten sind und ggf. Anpassungen vorschlagen
- Rechtsbegriffe in psychologische Fragestellungen überführen bzw. operationalisieren
- Akten und Vorberichte auswerten
- eine aussagepsychologische Untersuchung planen
- eine aussagepsychologische Exploration fachlich einwandfrei durchführen
- die Indikation für Zusatzuntersuchungen stellen
- Antworten auf gutachterliche Fragen korrekt formulieren



Swiss Society of Forensic Psychiatry SSFP  
Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie SGFP  
Société Suisse de Psychiatrie Forensique SSPF  
Società Svizzera di Psichiatria Forense SSPF

- gutachterliche Erkenntnisse vor Gericht erläutern
- multidisziplinäre Gutachten erstellen